30.01.2026

Brandschutzkonzept

für das Nebengebäude der BBS1

in Delmenhorst

Bauort:	**Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst**
Bauherr:	**Stadt Delmenhorst**
	Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Entwurfsverfasser:	**Stadt Delmenhorst** **Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 6
1.1 Anlass und Auftrag 6
1.2 Abgrenzung 6
2 Beurteilungsgrundlagen 8
2.1 Verwendete Unterlagen 8
2.2 Orts- und Besprechungstermine 8
3 Bauordnungsrechtliche Einstufung der Anlage 9
3.1 Schutzziele gemäß der NBauO 9
3.2 Einstufung nach Landesbauordnung 9
3.3 Einstufung nach maßgebenden Sonderbauverordnungen/-richtlinien 9
3.4 Bauordnungsrechtliche Definitionen 10
3.5 Bestandsschutz 10
4 Gebäudeart und Nutzung 11
4.1 Lage des Gebäudes 11
4.2 Gebäudestruktur 11
4.3 Nutzung 11
5 Brandrisiko 12
5.1 Brandbelastung 12
5.2 Brandentstehungsgefahr 12
5.3 Brandausbreitungsgefahr 12
5.4 Personengefährdung 12
5.5 Räume mit erhöhter Brandgefahr 13
6 Bauliche Brandschutzanforderungen 14
6.1 Gebäudeabstände 14
6.2 Brandabschnitte und Brandwände 14
6.3 Nutzungseinheiten / Trennwände 14
6.4 Tragende und aussteifende Wände und Stützen 14
6.5 Nichttragende Außenwände 15
6.6 Geschossdecken 15
6.6.1 Soll-Zustand 15
6.6.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 15
6.7 Dachtragwerk und Bedachung 16
6.7.1 Soll-Zustand 16

6.7.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 16
6.8 Anforderungen an Verschlüsse in trennenden Bauteilen....16
6.9 Feststellanlagen 17
6.10 Allgemeine Anforderungen an Baustoffe 17
6.11 Zusammenstellung der Anforderungen an Bauteile 18
7 Flucht- und Rettungswege 19
7.1 Flucht- und Rettungswegführung 19
7.1.1 Soll-Zustand 19
7.1.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 19
7.2 Rettungsweglängen....19
7.2.1 Soll-Zustand 19
7.2.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 19
7.3 Rettungswegbreiten....20
7.3.1 Soll-Zustand 20
7.3.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 20
7.4 Notwendige Treppenräume und notwendige Treppen....20
7.4.1 Soll-Zustand 20
7.4.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 21
7.5 Notwendige Flure 22
7.5.1 Soll-Zustand 22
7.5.2 Ist- Zustand / Maßnahmen 22
7.6 Türen und Fenster im Zuge von Rettungswegen 23
7.6.1 Soll-Zustand 23
7.6.2 Ist- Zustand / Maßnahmen 23
7.7 Automatische Schiebetüren im Zuge von Flucht- und Rettungswegen 23
7.8 Rettungswegkennzeichnung 23
7.9 Rettungswege auf dem Grundstück 24
8 Haustechnische Anlagen 25
8.1 Leitungsanlagen 25
8.1.1 Allgemein....25
8.1.2 Leitungsanlagen in Flucht- und Rettungswegen....25
8.2 Installationsschächte 25
8.3 Feuerstätten 25
8.4 Lüftungsanlagen....26

8.5 Lüftungseinrichtungen nach DIN 18017-3 26
8.6 Personen- und Lastenaufzüge 26
8.7 Photovoltaikanlagen 26
9 Anlagentechnischer Brandschutz 27
9.1 Hausalarmanlage 27
9.1.1 Soll-Zustand 27
9.1.2 Ist- Zustand / Maßnahmen 27
9.2 Rauchableitung 28
9.3 Sicherheitsbeleuchtung 28
9.4 Sicherheitsstromversorgung 28
9.5 Funktionserhalt elektrischer Anlagen im Brandfall 29
9.6 Blitzschutzanlage 29
10 Anlagen zur Brandbekämpfung 30
10.1 Feuerlöscher 30
11 Organisatorische Brandschutzmaßnahmen 31
11.1 Brandschutzbeauftragter 31
11.2 Räumung und Räumungsübung 31
11.3 Flucht- und Rettungspläne 31
12 Abwehrender Brandschutz 32
12.1 Zuständige Feuerwehr 32
12.2 Flächen und Zugänglichkeit für die Feuerwehr 32
12.3 Löschwasserversorgung 32
12.4 Feuerwehrpläne 33
13 Regelmäßige Überprüfung technischer Anlagen 34
14 Dokumentation (bereitzuhaltende Unterlagen) 35
15 Auflistung der Erleichterungen nach § 51 NBauO 36
15.1 Verzicht auf die Definition der Flure als notwendige Flure 36
15.1.1 Vorschriftenbezug 36
15.1.2 Abweichung 36
15.1.3 Begründung / Kompensation 36
16 Zusammenfassung und Schlussbemerkung 37
17 Anhang 38
17.1 Gesetzliche Grundlagen, Technische Regelwerke 38

Anlagen zum Brandschutzkonzept Stand 30.01.2026 Index A:

Anlage 1:	Plananlage Brandschutz, Grundriss Erdgeschoss
Anlage 2:	Plananlage Brandschutz, Grundriss Obergeschoss
Anlage 3:	Plananlage Brandschutz, Schnitt
Anlage 4:	Plananlage Brandschutz, Lageplan

1 Einleitung

1.1 Anlass und Auftrag

wurde beauftragt, ein Brandschutzkonzept für das bestehenden Nebengebäude auf dem Grundstück der BBS1 in der Richtstraße 26 in 27753 Delmenhorst zu erstellen.

Es handelt sich um die brandschutztechnische Beurteilung eines Schulgebäudes. Die vorhandene zweigeschossige bauliche Anlage (Erd- und Obergeschoss) überdeckt eine Gesamtfläche von ca. 460 m².

Dieses Brandschutzkonzept enthält die wesentlichen Belange des baulichen und organisatorischen Brandschutzes zur Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde. Hierin werden das Erreichen der Schutzziele des Brandschutzes und damit die Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlage im Hinblick auf den Brandschutz nachgewiesen. Grundlagen der Untersuchung sind die Niedersächsische Bauordnung und die dazugehörige Durchführungsverordnung.

Versicherungstechnische Belange sind nicht Gegenstand dieses Brandschutzkonzepts. Eine vorherige Absprache des Bauherrn mit einem Sachversicherer wird daher empfohlen.

Über die bauordnungsrechtlichen Maßgaben des vorbeugenden Brandschutzes hinausgehende Anforderungen, die sich aus den Vorschriften des Baunebenrechts ergeben, sind nicht Gegenstand dieses Brandschutzkonzeptes.

Mit dem vorliegenden Brandschutzkonzept werden die wesentlichen Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen als Grundlage für die Konzepte der Fachplaner definiert. Die weiterführende Planung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen fällt in den Aufgabenbereich der entsprechenden Fachplanung.

1.2 Abgrenzung

Gegenstand des vorliegenden Brandschutzkonzeptes ist das auf dem Baugrundstück Flur 5, Flurstück 157/6 vorhandene Nebengebäude der BBS1. Weitere auf dem Gelände vorhandene (z.B. das Hauptgebäude) oder geplante Gebäude sind nicht Gegenstand dieses Brandschutzkonzeptes.

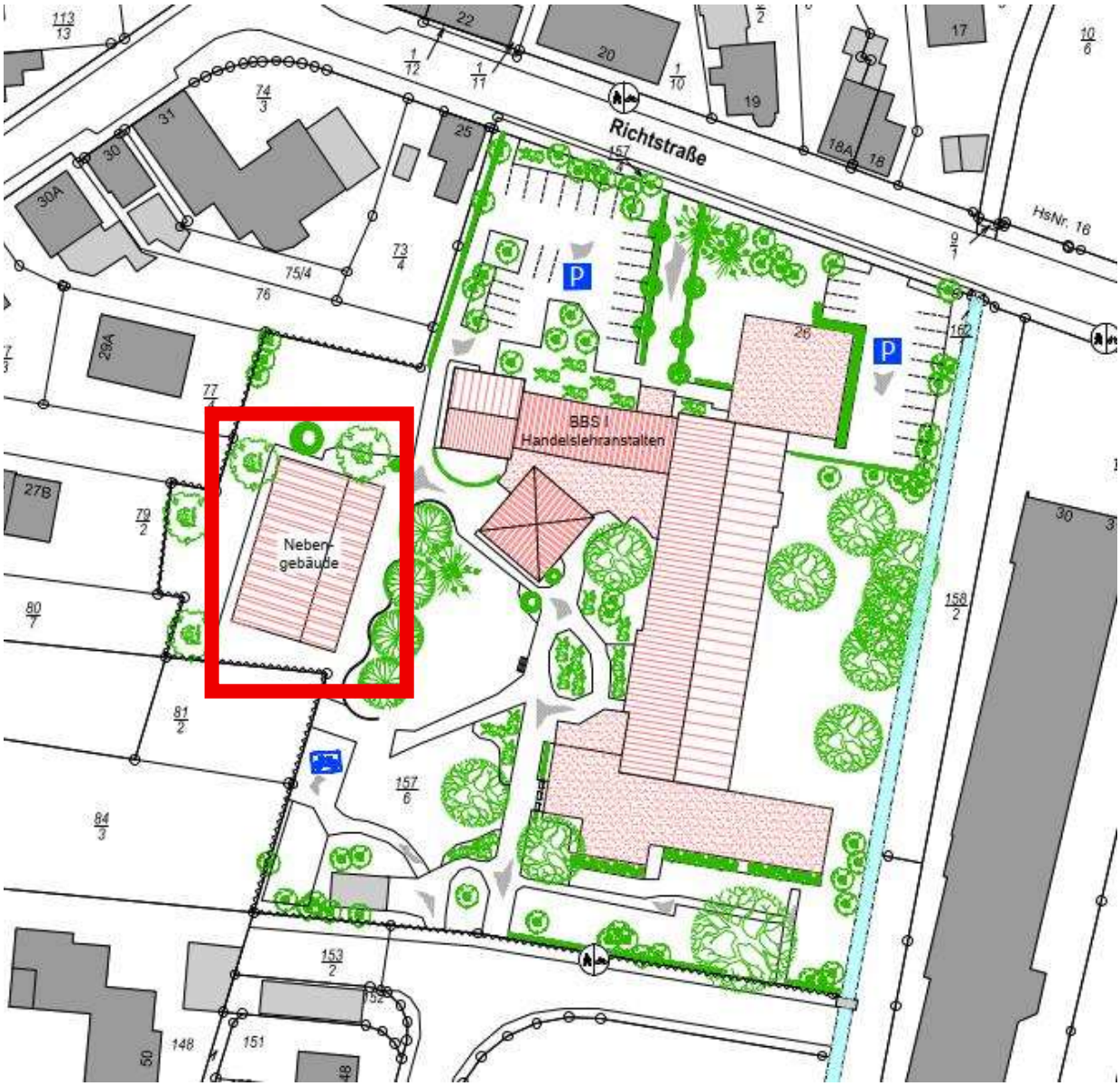


Abbildung 1: Lage des beurteilten Gebäudes (rotes Rechteck)

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Verwendete Unterlagen

Für die Erstellung des Brandschutzkonzeptes standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Dokument	Inhalt	Verfasser	Maßstab	Datum
Bauzeichnung	Lageplan	Stadt Delmenhorst	1:1000	03.06.2025
Bauzeichnung	Grundriss Erdgeschoss	Stadt Delmenhorst	1:100	03.06.2025
	Grundriss Obergeschoss			
Bauzeichnung	Schnitt G-G	Stadt Delmenhorst	1:100	1996

Tabelle 1: Unterlagen

(1) Bauantrag „Erweiterung der BBS I Richtstraße 26, Delmenhorst“ mit Eingangsstempel Stadtbauamt Delmenhorst vom 18.06.1964

a. Baugenehmigung Nr. 134/96 vom 27.06.1996
b. Grüngestempelter Plan Stand 06.02.96 (Schnitt)
c. Grüngestempelte Pläne Stand 06.03.96 (Erdgeschoss, Ansichten)
d. Grüngestempelter Pan Stand 16.05.95 (Lageplan)

2.2 Orts- und Besprechungstermine

Ort	Anlass	Datum	Beteiligte
BBS I Delmenhorst	Objektbegehung	23.10.2025	
BBS I Delmenhorst	Besprechung der Feuerwehr-technischen Belange	11.12.2025	

Tabelle 2: Orts- und Besprechungstermine

3 Bauordnungsrechtliche Einstufung der Anlage

3.1 Schutzziele gemäß der NBauO

Die rechtliche Grundlage für die brandschutztechnische Beurteilung des Bauvorhabens ist die Niedersächsische Bauordnung (NBauO).

Die generellen Schutzziele des baulichen Brandschutzes sind in den §§ 3, 14 NBauO formuliert und sind einzuhalten beziehungsweise durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die Anforderungen nach § 3 NBauO können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen darf abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. § 16a Abs. 2 und 3 NBauO, § 17 Abs. 1 NBauO und § 66 Abs. 1 NBauO bleiben unberührt.

In diesem Brandschutzkonzept werden keine erhöhten Anforderungen an den Sachschutz (z.B. für hochwertige Kulturgüter, Daten oder technisches Inventar) gestellt.

Die vorgenannten Schutzziele werden durch die in diesem Brandschutzkonzept festgelegten baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen erfüllt.

3.2 Einstufung nach Landesbauordnung

Bei dem zu beurteilenden Gebäude mit einer OKFF des obersten Aufenthaltsraumes von unter 7 m und der Ausbildung einer Nutzungseinheiten von über 400 m² Grundfläche handelt es sich nach § 2 NBauO um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Das Gebäude wird nach § 2 Abs. 5 Nr. 14 NBauO (Schule) als Sonderbau im Sinne des § 51 NBauO eingestuft.

3.3 Einstufung nach maßgebenden Sonderbauverordnungen/-richtlinien

Aufgrund der Nutzung des Gebäudes als berufsbildende Schule, fällt das Gebäude gemäß Abschnitt 1 der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderung an Schulen (SchulbauR) in den Anwendungsbereich der SchulbauR.

3.4 Bauordnungsrechtliche Definitionen

- Alle Treppenanlagen im Gebäude werden als notwendige Treppen im Sinne des § 34 NBauO definiert.
- Der Treppenraum im Gebäude wird als notwendiger Treppenraum im Sinne des § 35 NBauO definiert. Der notwendige Treppenraum ist definitionsgemäß brandlastenfrei.

3.5 Bestandsschutz

Der baurechtliche Bestandsschutz umfasst grundsätzlich das Recht, dass eine bauliche Anlage, die seinerzeit formell und bzw. oder materiell rechtmäßig errichtet worden ist, erhalten und weiter genutzt werden darf. Dies gilt auch dann, wenn die Anlage wegen einer Änderung der Rechtslage nicht mehr neu errichtet werden dürfte. Die Anlage ist aufgrund des Bestandsschutzes hierdurch vor bauaufsichtlichen Maßnahmen geschützt, die wegen einer Änderung der Rechtslage ergehen dürften. Baurechtlicher Bestandsschutz ist gegeben, wenn und weil eine schutzwürdige und materiell legale Eigentumsausübung vorliegt.

Für das Gebäude liegt die Baugenehmigung (1) mit einem grüngestempelten Erdgeschossplan vor. Somit wird für das Erdgeschoss des Gebäudes Bestandsschutz nach § 14 GG in Verbindung mit § 85 NBauO in Anspruch genommen.

4 Gebäudeart und Nutzung

4.1 Lage des Gebäudes

Das Gebäude befindet sich in Delmenhorst und ist über die öffentliche Verkehrsfläche „Richtstraße“ zu erreichen. Eine weitere Zuwegung besteht von der öffentlichen Verkehrsfläche „Gerhart-Hauptmann-Straße“.

4.2 Gebäudestruktur

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein zweigeschossiges Gebäude. Die maximalen Außenmaße betragen in der Länge ca. 27,115 m und in der Breite ca. 17 m. Die überbaute Grundfläche beträgt ca. 460 m².

Bauteil	Baustoff / Konstruktion
Tragende Konstruktion	Stahlbeton, Massive Wände
Geschossdecke	Stahlbeton
Innenwände	Massive Wände
Umfassungswände	Massive Wände
Fassade	Kalksandstein
Dachtragwerk + Dachhaut	Holzsparrenpultdächer mit Trapezblech
Treppen	Stahlbeton

Tabelle 3: Baubeschreibung

4.3 Nutzung

Das Gebäude wird als Schulgebäude genutzt.

Im Erd- und Obergeschoss befinden sich Unterrichtsräume.

5 Brandrisiko

5.1 Brandbelastung

Es ergeben sich durch die Nutzung in den einzelnen Räumen keine erhöhte Brandbelastung. Die Brandlasten im Gebäude entsprechen einer durchschnittlichen Schulnutzung.

5.2 Brandentstehungsgefahr

Folgende Ereignisse und Umstände können als Ursache für die Entstehung eines Brandes denkbar sein:

- Defekte technischer oder elektrischer Anlagen
- menschliches Fehlverhalten
- offener Umgang mit leichtentflammbaren Stoffen in der Nähe von Zünd- und Wärmequellen
- unbedachter Umgang mit Wärme- und Zündquellen
- das Zusammentreffen mehrerer der vorgenannten Ereignisse und Umstände

5.3 Brandausbreitungsgefahr

Aufgrund der massiven Bauweise wird die Brandausbreitungsgefahr als gering eingestuft.

5.4 Personengefährdung

Aufgrund des Nutzerkreises (überwiegend selbstrettungsfähige Personen) wird die Personengefährdung als normal eingestuft.

Der geringe Anteil an Personen, die in der Selbstrettung eingeschränkt sind (z.B. Rollstuhlfahrer) liegt nicht über dem Durchschnitt einer normalen Schulnutzung. In der SchulbauR sind keine speziellen Anforderung für Personen, die in ihrer Selbstrettung eingeschränkt sind, beschrieben, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Personengefährdung für einen geringen Personenkreis bauordnungsrechtlich akzeptiert wird. Durch den Ersteller dieses Brandschutznachweises werden keine über die SchulbauR hinausgehenden Anforderungen diesbezüglich gestellt.

5.5 Räume mit erhöhter Brandgefahr

Im Gebäude sind keine Räume mit erhöhter Brandgefahr im Sinne des § 7 DVO-NBauO vorhanden bzw. geplant.

6 Bauliche Brandschutzanforderungen

6.1 Gebäudeabstände

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen besitzen die den Grundstücksgrenzen zugekehrten Außenwände den gemäß § 8 Abs. 1 DVO-NBauO erforderlichen Mindestabstand von 2,50 m zu den Grundstücksgrenzen.

Die Ausbildung von Gebäudeabschlusswänden ist somit nicht erforderlich.

6.2 Brandabschnitte und Brandwände

Gemäß Abschnitt 2.2 der SchulbauR sind innere Brandwände in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen.

Die Ausbildung von inneren Brandwänden ist aufgrund der max. Gebäudeabmessung von unter 60 m nicht erforderlich.

6.3 Nutzungseinheiten / Trennwände

Das Gebäude stellt eine Nutzungseinheit „Schule“ dar, in der die nachfolgend beschriebenen brandschutztechnisch abgetrennten Teil-Nutzungseinheiten ausgebildet werden. Die Teil-Nutzungseinheiten, in denen Unterrichtsräume angeordnet sind, werden als Cluster bezeichnet.

Teil-Nutzungseinheit	Geschoss	Nutzung	Grundfläche
NE1	Erdgeschoss	Cluster 1	ca. 420 m²
NE2	Obergeschoss	Cluster 2	ca. 433 m²

Tabelle 4: Teil-Nutzungseinheiten

Innerhalb des Gebäudes werden keine Trennwände ausgebildet.

6.4 Tragende und aussteifende Wände und Stützen

Tragende oder aussteifende Bauteile müssen gemäß Abschnitt 2.1 der SchulbauR in Gebäuden mit einer Höhe von nicht mehr als 7 m den Anforderungen der DVO-NBauO an diese Bauteile für Gebäude der Gebäudeklasse 3 entsprechen. Gemäß § 5 DVO-NBauO sind tragende und aussteifende Wände und Stützen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend auszuführen.

Da das Gebäudetragwerk seit der Baugenehmigung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**(1) nicht verändert wurde, wird für das Gebäudetragwerk Bestandsschutz nach § 14 GG in Verbindung mit § 85 NBauO in Anspruch genommen und die Erfüllung einer feuerhemmenden Qualität vorausgesetzt.

Sollten im Zuge von Sanierungsmaßnahmen brandschutztechnisch nicht geschützte Stahlträger /-stützen, die dem Gebäudetragwerk dienen, gefunden werden, so sind diese im Zuge der Sanierungsmaßnahme entsprechend feuerhemmend zu schützen. Bei Vorliegen von Fehlstellen in Stahlbetonelementen werden diese mit geeigneten Baustoffen in feuerhemmender Qualität ausgebessert.

6.5 Nichttragende Außenwände

Für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bestehen an die nichtragenden Außenwände sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe gemäß § 6 Abs. 5 DVO-NBauO keine Anforderungen, die über die Grundanforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen hinausgehen (siehe Abschnitt 6.10 dieses Brandschutzkonzepts).

Die Außenwände bestehen aus einem zweischaligen Mauerwerk mit einer massiven Innen- und Außenschale aus Kalksandseinen.

6.6 Geschossdecken

6.6.1 Soll-Zustand

Gemäß § 10 DVO-NBauO müssen Decken in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.

6.6.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Die Geschossdecke wurde massiv und nichtbrennbar aus Stahlbeton errichtet. Da die Decken seit der Baugenehmigung (1) nicht verändert wurden, wird für diese Bestandsschutz nach § 14 GG in Verbindung mit § 85 NBauO in Anspruch genommen und die Erfüllung einer feuerhemmenden Qualität vorausgesetzt.

Brandschutztechnisch nicht geschützte Stahlträger /-stützen, die eine tragende Funktion für Geschossdecken besitzen, werden, wenn diese im Zuge von Sanierungsmaßnahme festgestellt werden, entsprechend der Deckenanforderung ertüchtigt. Gleiches gilt für im Zuge von Sanierungsmaßnahmen freigelegte Fehlstellen

in den Decken. Diese werden mit geeigneten Baustoffen in feuerhemmender Qualität ausgebessert.

6.7 Dachtragwerk und Bedachung

6.7.1 Soll-Zustand

Gemäß § 32 NBauO und § 11 DVO-NBauO müssen Bedachungen ausreichend lang widerstandsfähig sein gegen Flugfeuer und strahlende Wärme von außen (harte Bedachung).

6.7.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Das Gebäude besitzt zwei Holzbalkenpultdächer mit einer Eindeckung aus Trapezblech. Die Erfüllung der Anforderung an eine harte Bedachung wird vorausgesetzt.

6.8 Anforderungen an Verschlüsse in trennenden Bauteilen

Öffnungen und Leitungsdurchführungen im Zuge von Wänden und Decken mit Anforderungen an einen definierten Raumabschluss und eine definierte Feuerwiderstandsdauer werden entsprechend den Vorgaben der NBauO sowie der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) und Lüftungsanlagenrichtlinie (LüAR) abgeschottet. Prinzipiell kommen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Brandabschottungen zur Anwendung.

Bauteil	Kabelschott	Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen	Rohrabschottungen nach
Wand feuerhemmend	feuerhemmend	feuerhemmend	feuerhemmend
Decke feuerhemmend	feuerhemmend	feuerhemmend	feuerhemmend

Tabelle 5: Verschluss von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen

Die zur Brandabschottung verwendeten Bauprodukte bedürfen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises. Sie müssen gemäß diesem Verwendbarkeitsnachweis verarbeitet werden und darüber eine Konformitätserklärung durch den Anwender bzw. Verarbeiter ausgestellt werden.

Werden Durchführungen von elektrischen Leitungsanlagen und Rohrleitungsanlagen nach den Vorgaben bzw. Erleichterungen gemäß Leitungsanlagenrichtlinie (LAR)

ausgeführt, so gilt dies als gleichwertige Lösung. Hierüber ist ebenfalls eine Konformitätserklärung durch den Anwender bzw. Verarbeiter auszustellen.

Grundsätzlich und gleichwertig ist die Verwendung von Bauprodukten mit Verwendbarkeitsnachweis im Geltungsbereich harmonisierter europäischer technischer Spezifikationen statthaft, sofern die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllt werden. Hinsichtlich der Entsprechung bauaufsichtlicher Anforderungen und europäischer Leistungsklassen und -stufen wird auf die Anhänge der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) verwiesen.

Die Qualität und Anordnung der im Gebäude vorgesehenen Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse ist unmittelbar der Plananlage zu diesem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

6.9 Feststellanlagen

Gemäß Abschnitt 2.5 der SchulbauR dürfen Türen, die selbstschließend sein müssen, nur offen gehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Zur betriebsbedingten Offenhaltung von Feuerschutzabschlüssen werden ausschließlich für diesen Zweck geeignete Feststellanlagen mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis verwendet.

6.10 Allgemeine Anforderungen an Baustoffe

Die Qualität und das Brandverhalten der verwendeten Baustoffe innerhalb eines Gebäudes tragen wesentlich zum Erreichen der Schutzziele bei.

Innerhalb des Bauvorhabens dürfen nur Baustoffe Verwendung finden, die mindestens normalentflammbar sind.

Baustoffe, die diese Mindestanforderung nicht erreichen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch die Art der Verarbeitung oder des Einbaus ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Darüber ist in diesen Fällen ein Nachweis vorzulegen.

6.11 Zusammenstellung der Anforderungen an Bauteile

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über alle für das beurteilte Gebäude relevanten Rohbauteile mit Anforderungen an eine klassifizierte Feuerwiderstandsdauer. Die umfassende Darstellung und Beschreibung der Ausführung von Bauteilen mit Anforderungen an Raumabschluss und Feuerwiderstandsdauer ist der Plananlage zu diesem Brandschutzkonzept sowie den entsprechenden Textabschnitten des Brandschutzkonzeptes zu entnehmen.

Bauteil	Bauaufsichtliche Anforderung	Ausführung	Regelwerk	Abweichung
tragende Wände und Stützen	feuerhemmend	feuerhemmend	Abschnitt 2.1 SchulbauR	Nein
Decke	feuerhemmend	feuerhemmend	§ 10 DVO-NBauO	Nein
Wände des notwendigen Treppenraumes	feuerhemmend	feuerhemmend	§ 15 DVO-NBauO	Nein
oberer Abschluss notwendiger Treppenräume	feuerhemmend	feuerhemmend	§ 15 DVO-NBauO	Nein
tragende Teile notwendiger Treppen	feuerhemmend oder nichtbrennbar	nichtbrennbar	§ 14 DVO-NBauO	Nein

Tabelle 6: Zusammenstellung der Anforderungen an Bauteile

7 Flucht- und Rettungswege

7.1 Flucht- und Rettungswegführung

7.1.1 Soll-Zustand

Gemäß Abschnitt 3.1 der SchulbauR müssen für jeden Unterrichtsraum in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenräume sowie Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist. Dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

Nach § 33 NBauO müssen für jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein.

7.1.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Das Erdgeschoss besitzt zwei Ausgänge ins Freie als ersten und zweiten Rettungsweg.

Aus dem Obergeschoss stehen zwei bauliche Rettungswege durch den notwendigen Treppenraum und die notwendige Außentreppe zur Verfügung.

7.2 Rettungsweglängen

7.2.1 Soll-Zustand

Gemäß § 13 DVO-NBauO muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums oder eines Kellergeschosses in einer Entfernung von nicht mehr als 35 m mindestens ein Ausgang ins Freie oder in einen notwendigen Treppenraum in demselben Geschoss erreichbar sein.

7.2.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Die zulässige Rettungsweglänge wird aus allen Bereichen der Aufenthaltsräume aus eingehalten. Der Nachweis der Rettungsweglänge ist in der Plananlage zum Brandschutzkonzept geführt.

7.3 Rettungswegbreiten

7.3.1 Soll-Zustand

Gemäß Abschnitt 3.4 der SchulbauR muss die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesene Benutzerinnen und Benutzer betragen, mindestens jedoch

- bei Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m,
- in notwendigen Flure von 1,50 m und
- auf notwendigen Treppen 1,20 m. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offen stehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt sein. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe.

7.3.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Die vorhandenen Türen im Zuge der Rettungsweg wurden so ausgeführt, dass die Anforderungen gemäß Abschnitt 3.4 der SchulbauR erfüllt wurden.

Die notwendigen Treppen im notwendigen Treppenraum sowie der notwendigen Außentreppe wurden mit einer nutzbaren Breite von mind. 1,20 m ausgeführt, sodass diese jeweils für eine Personenzahl von 200 Personen ausgelegt wurden.

Innerhalb der Cluster werden dauerhaft freizuhaltende Verkehrsflächen mit einer lichten Breite von mind. 1,50 m (in Anlehnung an notwendigen Flure) definiert. Die Verkehrsflächen sind mit den entsprechenden breiten in den Plananlagen zu diesem Brandschutzkonzept dargestellt.

7.4 Notwendige Treppenräume und notwendige Treppen

7.4.1 Soll-Zustand

Jedes nicht zu ebener Erde gelegene Geschoss muss gemäß § 34 NBauO über notwendige Treppen zugänglich sein.

Jede notwendige Treppe muss gemäß § 35 NBauO zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden notwendigen Treppenraum liegen.

Notwendige Treppen als Außentreppe sind ohne eigenen Treppenraum zulässig, wenn ihre Nutzung auch im Brandfall ausreichend sicher ist.

7.4.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Die notwendigen Treppen im Gebäude wurden aus Stahlbeton sowie die notwendige Außentreppe aus Stahl errichtet. Somit wird die nichtbrennbare Anforderung erfüllt.

Die notwendige Außentreppe wurde an einer geschlossenen Außenwand angeordnet, sodass ihre Nutzung auch im Brandfall ausreichend sicher ist. Somit ist die Außentreppe ohne notwendigen Treppenraum zulässig.

Die notwendigen Treppen im Gebäude befinden sich in einem notwendigen Treppenraum und verbinden das Erdgeschoss mit dem 1. Obergeschoss.

Der notwendige Treppenraum besitzt massive Wände, für welche die Qualität feuerhemmend vorausgesetzt wird. In den Öffnungen der Wände sind feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse vorhanden.

Den oberen Abschluss des notwendigen Treppenraumes TR1 stellt das Dach dar. Aus dem vorliegenden Schnitt geht hervor, dass geplant war, dass die Wände bis unter die Dachhaut (wasserführende Schicht) geführt werden sollten. Daher wird davon ausgegangen, dass der obere Abschluss den Anforderungen entspricht.

Im notwendigen Treppenraum wurden an den Wänden ein nichtbrennbarer Putz und Bodenbeläge aus mind. schwerentflammbaren Baustoffen aufgebracht.

Innerhalb des notwendigen Treppenraumes ist im Erdgeschoss ein an der Wand hängender Monitor vorhanden. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb des Monitors innerhalb des ansonsten brandlastfreien Treppenraumes, da dieser für die Schulnutzung erforderlich ist, von dem Gerät bei einer regelmäßigen Wartung keine erhöhte Brandentstehungsgefahr sowie als punktuelle Brandlast keine Brandausbreitungsgefahr ausgeht. Des Weiteren wird die Fluchtwegbreite durch diesen Monitor nicht eingeengt.

Der notwendige Treppenraum besitzt am obersten Punkt in der Außenwand im Bestand zwei Kippfenster mit geringer Öffnungsfläche als Öffnung zur Rauchableitung. Dieser

Sachverhalt stellt eine Erleichterung im Sinne des § 51 NBauO sowie den genehmigten Bestand dar. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen aufgrund der nachfolgenden Begründungen keine Bedenken:

- Die Feuerwehr besitzt über die notwendige Außentreppe einen zweiten baulichen Angriffsweg und ist damit nicht zwingend auf den verrauchten notwendigen Treppenraum angewiesen.
- Mithilfe eines von der Feuerwehr in Stellung gebrachten mobilen Lüfters, kann der Rauch auch über die geringe Öffnungsfläche der Kippfenster aus dem Treppenraum hinaus befördert werden.
- Es besteht die Möglichkeit, mithilfe einer Leiter zwei unterhalb der Kippfenster vorhandene Drehflügelfenster händisch zu öffnen, um eine größere Öffnung zur Rauchableitung zu schaffen.

7.5 Notwendige Flure

7.5.1 Soll-Zustand

Notwendige Flure müssen im Gebäude gemäß § 36 NBauO in solcher Zahl vorhanden sein und so angeordnet sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichend bemessen sind und ihre Nutzung im Brandfall ausreichend lange möglich ist.

7.5.2 Ist- Zustand / Maßnahmen

Die Flure innerhalb des Gebäudes werden nicht als notwendige Flure definiert.

Dis stellt für die Teil-Nutzungseinheiten mit einer Grundfläche von über 200 m² (ca. 420 m² / 430 m²) eine **Erleichterung** im Sinne des § 51 NBauO von den Anforderungen des § 36 NBauO dar. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen mit der nachfolgenden Begründung dagegen keine Bedenken:

- Die Brandlasten innerhalb einer Nutzungseinheit mit Büro- oder Verwaltungsnutzung sind im Vergleich zu einer Schulnutzung um ca. das 1,5-fache höher. In Bezug auf die Brandbelastung und die Brandausbreitung wäre in einer Schulnutzung eine Grundfläche von 600 m² ohne weitere brandschutztechnische Unterteilung vertretbar.

- In den Fluren werden analog zu notwendigen Fluren mind. 1,50 m breite dauerhaft freizuhaltende Verkehrsflächen definiert.
- Die Rettungswege sind klar ersichtlich und liegen direkt entgegengesetzt.

7.6 Türen und Fenster im Zuge von Rettungswegen

7.6.1 Soll-Zustand

Gemäß Abschnitt 2.5 der SchulbauR müssen Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen, in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

7.6.2 Ist- Zustand / Maßnahmen

Die Türen im Zuge der Rettungswege werden so ausgeführt, dass sie jederzeit von innen leicht zu öffnen und in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges passierbar sind. Türen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen dürfen entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen.

Elektronische Verriegelungssysteme, sofern nutzungsbedingt erforderlich, werden an Türen im Zuge der Flucht- und Rettungswege entsprechend der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme an Türen in Rettungswegen ausgeführt.

Werden elektrische Sonnenschutzeinrichtungen vor den Ausgangstüren, die als Rettungsweg dienen, installiert, so müssen diese mit einer Vorrichtung zur Notöffnung ausgestattet werden.

7.7 Automatische Schiebetüren im Zuge von Flucht- und Rettungswegen

Automatische Schiebetürensind im Gebäude nicht vorhanden und auch nicht geplant.

7.8 Rettungswegkennzeichnung

An den Kreuzungen und Abzweigungen der Hauptflure sowie an den Ausgängen und Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, werden hinterleuchtete Hinweiszeichen auf die Ausgänge und die notwendigen Treppen gemäß ASR A1.3 angebracht.

7.9 Rettungswege auf dem Grundstück

Die Rettungswege auf dem Grundstück führen über befestigte Wege zur öffentlichen Verkehrsfläche.

8 Haustechnische Anlagen

8.1 Leitungsanlagen

8.1.1 Allgemein

Bei der Ausführung von Leitungsanlagen werden die Vorgaben der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) vollumfänglich umgesetzt.

Die im Bestand vorhandenen Leitungsdurchführungen durch Wände / Decken mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer werden auf Ihre vorhandenen Schottung überprüft und ggf. entsprechend der Anforderungen der LAR feuerhemmend geschottet / ertüchtigt.

8.1.2 Leitungsanlagen in Flucht- und Rettungswegen

Brennbare Leitungsanlagen werden im Verlauf von definitionsgemäß brandlastenfreien Flucht- und Rettungswegen (hier: notwendiger Treppenraum) nur dann offen verlegt, wenn sie ausschließlich der Versorgung dieses Raumes dienen.

Nichtbrennbare, ungedämmte Rohrleitungsanlagen mit nichtbrennbaren Medien dürfen in notwendigen Treppenräumen offen verlegt werden.

8.2 Installationsschächte

Installationsschächte und –kanäle werden in der höchsten Feuerwiderstandsklasse der durch sie durchdrungenen raumabschließenden Bauteile und aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt.

Die im Bestand vorhandenen Installationsschächte werden auf Ihre feuerhemmende Qualität und den Raumabschluss überprüft und ggf. entsprechend ertüchtigt. Die Ein- und Ausfädelungen aus den Schächten werden auf Ihre Schottung überprüft und ggf. entsprechend der Anforderungen der LAR feuerhemmend geschottet / ertüchtigt.

8.3 Feuerstätten

Das Nebengebäude wird über die Heizungsanlage des Hauptgebäudes versorgt. Somit ist im Gebäude keine Feuerstätte vorhanden.

8.4 Lüftungsanlagen

Im Gebäude ist im Bestand keine zentrale Lüftungsanlage vorhanden und auch nicht geplant.

8.5 Lüftungseinrichtungen nach DIN 18017-3

Die im Bestand ggf. vorhandenen Entlüftungseinrichtungen für innenliegende Bäder nach DIN 18017-3 werden auf die Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR) überprüft und ggf. entsprechend ertüchtigt.

8.6 Personen- und Lastenaufzüge

Im Gebäude ist kein Personen- und / oder Lastenaufzug vorhanden / geplant.

8.7 Photovoltaikanlagen

Das Gebäude besitzt keine Photovoltaikanlage und zurzeit ist auch keine geplant.

9 Anlagentechnischer Brandschutz

9.1 Hausalarmanlage

9.1.1 Soll-Zustand

Schulen müssen gemäß Abschnitt 7 SchulbauR Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

9.1.2 Ist- Zustand / Maßnahmen

9.1.2.1 Allgemeines

Das Gebäude besitzt im Bestand keine Alarmierungsanlage, sodass diese nachträglich mit einer Hausalarmierungsanlage, die mind. die Anforderungen des Abschnittes 7 der SchulbauR erfüllt, ausgestattet wird.

Eine Alarmweiterleitung an die Rettungsleitstelle der Feuerwehr ist jedoch ausdrücklich nicht vorgesehen.

9.1.2.2 Branddetektion

An den Ausgängen zur notwendigen Außentreppe, zum notwendigen Treppenraum und ins Freie werden nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) vorgesehen.

Die Installation von automatischen Meldern ist wegen Brandschutzes nicht erforderlich.

9.1.2.3 Alarmierung

Das Gebäude wird flächendeckend mit akustischen Signalgebern ausgestattet, welche mit der Alarmierungsanlage gekoppelt werden. Das gesamte Gebäude stellt einen

Alarmierungsbereich dar. Dies bedeutet, dass bei einem Brandalarm das gesamte Gebäude alarmiert wird.

9.2 Rauchableitung

Für die Rauchableitung im Brandfall sind in allen Geschossen manuell zu öffnende Fenster und Türen in ausreichender Anzahl vorhanden.

9.3 Sicherheitsbeleuchtung

Im Gebäude wird eine Sicherheitsbeleuchtung nach gültigem technischen Regelwerk vorgesehen, die so beschaffen ist, dass sich Personen im Gebäude auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung im Gebäude bis zu den Notausgängen / bis zum Außengelände (Außentreppe) hin gut zurechtfinden.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist vorgesehen:

- Im notwendigen Treppenraum
- In allen Fluren
- An der notwendigen Außentreppe

Die Anforderungen gemäß Abschnitt 6 SchulbauR werden dadurch übererfüllt.

9.4 Sicherheitsstromversorgung

Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung werden die nachfolgend aufgeführten Anlagen und Einrichtungen mit einer Sicherheitsstromversorgung nach gültigem technischem Regelwerk ausgestattet:

- Brandwarnanlage
- Sicherheitsbeleuchtungsanlage

Die Sicherheitsstromversorgung kann ggf. durch netzgepufferte Einzelbatterien in die Anlagen integriert werden.

Die Anforderungen gemäß Abschnitt 8 SchulbauR werden dadurch erfüllt.

9.5 Funktionserhalt elektrischer Anlagen im Brandfall

Die elektrischen Leitungsanlagen der folgenden sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen werden mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten gemäß Leitungsanlagenrichtlinie ausgeführt:

- Brandwarnanlage
- Sicherheitsbeleuchtungsanlage

Ausnahmen gemäß der LAR können angewendet werden, wenn die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

9.6 Blitzschutzanlage

Gemäß Abschnitt 5 SchulbauR müssen Schulgebäude Blitzschutzanlagen haben.

Das Gebäude besitzt eine äußere Blitzschutzanlage.

10 Anlagen zur Brandbekämpfung

10.1 Feuerlöscher

Die Grundausstattung des Gebäudes mit Feuerlöschern erfolgt je nach Brandgefährlichkeit nach den Technischen Regeln der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2. Es wird empfohlen nur Feuerlöscher mit Schaumlöschmittel und einem Löschmittelvorrat von max. 6 kg zu verwenden. Die Feuerlöscher sind in Abständen von maximal 2 Jahren durch einen Sachkundigen zu prüfen.

11 Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Gemäß Abschnitt 9 SchulbauR muss der Betreiber der Schule im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.
Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aus folgenden Teilen notwendig:

- Teil A: Aushang
- Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- Teil C: für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Mitarbeiter sind mindestens jährlich über

- die Brandschutzordnung des Hauses
- die Handhabung der Feuerlöschgeräte
- die Verhütung von Bränden
- das richtige Verhalten im Brandfall

zu unterweisen.

11.1 Brandschutzbeauftragter

Die Benennung eines Brandschutzbeauftragten ist baurechtlich nicht gefordert, wird jedoch aufgrund der Sonderbaunutzung seitens der Unterzeichner empfohlen.

11.2 Räumung und Räumungsübung

Räumungsübungen sind aus baurechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Aufgrund des Personenkreises (Volljährige bzw. kurz vor der Volljährigkeit stehenden Personen) wird seitens der Unterzeichner empfohlen, regelmäßige über die Flucht- und Rettungspläne zu unterweisen.

11.3 Flucht- und Rettungspläne

Für das Gebäude werden Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 erstellt und an gut sichtbaren und ständig beleuchteten Stellen angebracht.

12 Abwehrender Brandschutz

12.1 Zuständige Feuerwehr

Das Gebäude liegt im Ausrückbereich der Berufsfeuerwehr Delmenhorst. Die Feuerwache liegt in der „Rudolf-Königer-Straße 35“ und ist ca. 1,40 km von dem Gebäude entfernt.

12.2 Flächen und Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Das Gebäude ist von den öffentlichen Verkehrsflächen „Richtstraße“ und „Gerhart-Hauptmann-Straße“ aus erreichbar.

Auf dem Gelände wird eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr (7 m x 12 m) im Bereich des Nebengebäudes neu definiert, die über eine Feuerwehrzufahrt von der öffentliche Verkehrsfläche „Richtstraße“ aus erreichbar ist. Von dieser Bewegungsfläche kann das gesamte Gebäude abgedeckt werden.

Weitere benötigte Bewegungsflächen werden auf den öffentlichen Verkehrsflächen „Richtstraße“ und „Gerhart-Hauptmann-Straße“ angeordnet.

Aufstellflächen für die Personenrettung über Hubrettungsgeräte der Feuerwehr sind nicht erforderlich.

Die Bewegungsfläche sowie die Feuerwehr Zufahrt auf dem Grundstück werden mit einer Beschilderung nach DIN 4066 dauerhaft so gekennzeichnet, dass diese von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.

Die Flächen für die Feuerwehr können der Plananlage (Anlage 4) zu diesem Brandschutzkonzept entnommen werden.

12.3 Löschwasserversorgung

Die erforderliche Löschwassermenge muss mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden betragen (DVGW Arbeitsblatt W 405). Alle im Umkreis von 300 m liegenden Löschwasserentnahmestellen können für den Nachweis verwendet werden.

Da es sich um ein bestehenden Gebäude mit gleichbleibender Nutzung handelt, wird davon ausgegangen, dass über das öffentliche Trinkwassernetzt eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt wird.

12.4 Feuerwehrpläne

Gemäß Abschnitt 9 SchulbauR muss der Betreiber der Schule im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle einen Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.

13 Regelmäßige Überprüfung technischer Anlagen

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 7 DVO-NBauO müssen im Gebäude folgende technische Anlagen und Einrichtungen durch Sachverständige im Sinne des § 1 der Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenordnung (BauSVO) oder des § 5 Abs. 1 oder 4 BauSVO auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander und mit anderen Anlagen überprüft werden:

- Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung.

Der Bauherr oder Betreiber der baulichen Anlage hat die Überprüfung

1. vor der erstmaligen Nutzung der baulichen Anlage
2. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage
3. nach einer Überprüfung nach Nummer 1 oder 2 in Abständen von nicht mehr als drei Jahren

durchführen zu lassen.

14 Dokumentation (bereitzuhaltende Unterlagen)

Spätestens zur Schlussabnahmebegehung durch die Genehmigungsbehörde müssen die Dokumentationsunterlagen, sofern gemäß diesem Brandschutzkonzept gebäudekonkret erforderlich, vorliegen. Die Dokumentationsunterlagen sind gesammelt in einem Ordner zur Prüfung zu übergeben.

Die Dokumentationsunterlagen setzen sich aus Fachunternehmererklärungen und den Verwendbarkeitsnachweisen sowie den Konformitätserklärungen zum Einbau bzw. zur Errichtung und ordnungsgemäßen Ausführung brandschutztechnisch relevanter Bauteile und Bauteilqualitäten zusammen.

Darüber hinaus müssen Prüfatteste der eingebauten sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen vorliegen. Der Umfang der Prüfung und der damit vorzulegenden Unterlagen (Inbetriebnahme / Sachverständigenprüfung) wird durch das Brandschutzkonzept bzw. durch die Baugenehmigungsbehörde über die Baugenehmigung festgelegt.

15 Auflistung der Erleichterungen nach § 51 NBauO

15.1 Verzicht auf die Definition der Flure als notwendige Flure

15.1.1 Vorschriftenbezug

§ 36 NBauO

15.1.2 Abweichung

Die Flure im Erd- und Obergeschoss mit einer Grundfläche von über 200 m² (ca. 420 m² / 430 m²) werden nicht als notwendige Flure definiert.

15.1.3 Begründung / Kompensation

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen mit der nachfolgenden Begründung dagegen keine Bedenken:

- Die Brandlasten innerhalb einer Nutzungseinheit mit Büro- oder Verwaltungsnutzung sind im Vergleich zu einer Schulnutzung um ca. das 1,5-fache höher. In Bezug auf die Brandbelastung und die Brandausbreitung wäre in einer Schulnutzung eine Grundfläche von 600 m² ohne weitere brandschutztechnische Unterteilung vertretbar.
- In den Fluren werden analog zu notwendigen Fluren mind. 1,50 m breite dauerhaft freizuhaltende Verkehrsflächen definiert.
- Die Rettungswege sind klar ersichtlich und liegen direkt entgegengesetzt.

16 Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Der Unterzeichner wurde beauftragt, für das bestehenden Nebengebäude auf dem Grundstück der BBS1 in der Richtstraße 26 in 27753 Delmenhorst ein Brandschutzkonzept zu erstellen, welches das Erreichen der Schutzziele gemäß § 14 NBauO nachweist.

Vorstehendes Brandschutzkonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der baurechtlichen Grundlagen sowie der maßgebenden Technischen Baubestimmungen / anerkannten Regeln der Technik erstellt. Der Inhalt dieses Brandschutzkonzeptes gilt nur für das untersuchte Bauvorhaben mit der beschriebenen Nutzung und kann nicht auf andere Bauvorhaben übertragen werden.

Der Bauherr ist für die Angaben zur Nutzung verantwortlich. Jede Nutzungsänderung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und macht ggf. einen neuen Brandschutznachweis erforderlich.

Mit dem vorstehend beschriebenen Brandschutzkonzept ist ein den Grundsatzanforderungen der Niedersächsischen Bauordnung entsprechender Brandschutznachweis aufgestellt. Bei Beachtung der vorstehenden Festlegungen dieses Brandschutzkonzeptes, ihrer Einarbeitung in die weiterführende Planung sowie ihrer Umsetzung im Zuge der Bauausführung bestehen

keine Bedenken aus brandschutztechnischer Sicht

gegen die bestimmungsgemäße Nutzung des Nebengebäudes als Schulgebäude.

Das Brandschutzkonzept umfasst 38 Seiten und 4 Anlagen.

Aufgestellt , den 30.01.2026

17 Anhang

17.1 Gesetzliche Grundlagen, Technische Regelwerke

/1/ NBauO - Niedersächsische Bauordnung, vom 3. April 2012, in der aktuellen Fassung

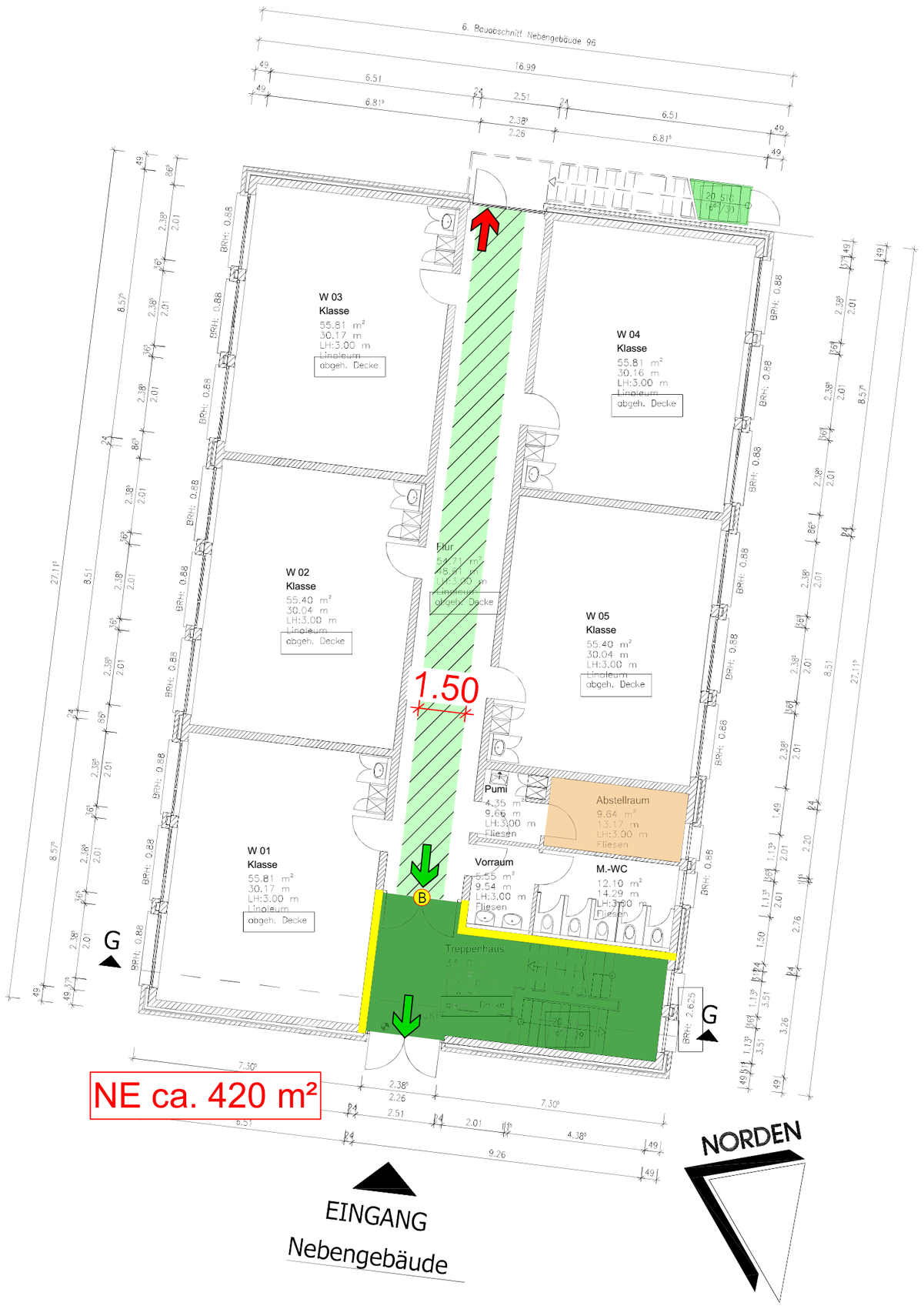
/2/ DVO-NBauO - Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung, vom 26. September 2012, in der aktuellen Fassung

/3/ SchulbauR – Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen, Niedersachsen, vom 11.08.2000

/4/ VV TB – Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Niedersachsen, vom 14.04.2023

/5/ LAR - Leitungsanlagen-Richtlinie, Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, Niedersachsen, vom 14.06.2021

/6/ LüAR - Lüftungsanlagen-Richtlinie, Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen, Niedersachsen, vom 14.06.2021



Legende Brandschutz

- Bauteilverlauf feuerhemmend
- notwendiger Treppenraum
- notwendige Treppe
- Fluchtweg / Verkehrsfläche
- Technikräume
- feuerhemmender, dicht- und selbstschließender Abschluss
- (B) Türqualität im Bestand vorhanden
- 1. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg
- Rettungswegführung
- Öffnung zur Rauchableitung
- von Plangrundlage abweichende Eintragungen

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
d			
c			
b			
a	30.01.2026	Erstellung Brandschutzkonzept Index A	

Kennung NBauVorlVO: 06_Nachweis Brandschutz_20260130_V1

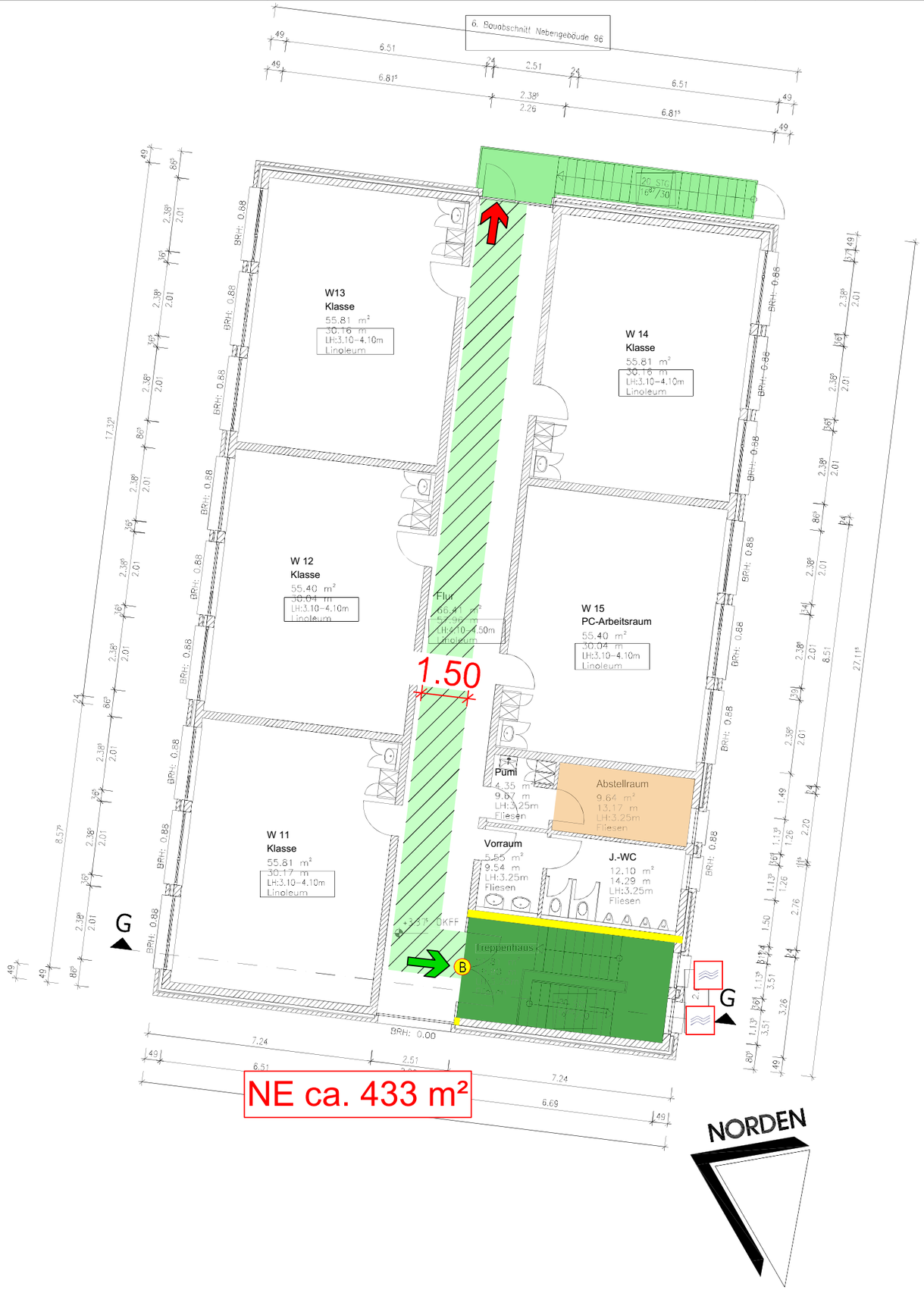
Maßstabsleiste: 0,0 1,0 2,0 4,0 6,0 8,0 10,0 m
M 1:150

Hinweis: Anlage zum Brandschutzkonzept Index A vom 30.01.2026.
Es wurde der Plan der Stadt Delmehorst mit dem Planstand vom 03.06.2025 verwendet.

Bauherr:	Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Bauvorhaben:	Brandschutztechnsiche Bewertung Nebengebäude BBS1 Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

Anlage 1: Plananlage Brandschutz, Grundriss Erdgeschoss

Projekt-Nr.:	Gezeichnet:	Maßstab: 1:150
Datum: 15.12.2025	Geprüft:	Blatt-Nr.: BS-EG_A



Legende Brandschutz

- Bauteilverlauf feuerhemmend
- notwendiger Treppenraum
- notwendige Treppe
- Fluchtweg / Verkehrsfläche
- Technikräume
- feuerhemmender, dicht- und selbstschließender Abschluss
- Türqualität im Bestand vorhanden
- 1. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg
- Rettungswegführung
- Öffnung zur Rauchableitung
- von Plangrundlage abweichende Eintragungen

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
d			
c			
b			
a	30.01.2026	Erstellung Brandschutzkonzept Index A	

Kennung NBauVorlVO: 06_Nachweis Brandschutz_20260130_V1

Maßstabsleiste: 0,0 1,0 2,0 4,0 6,0 8,0 10,0 m

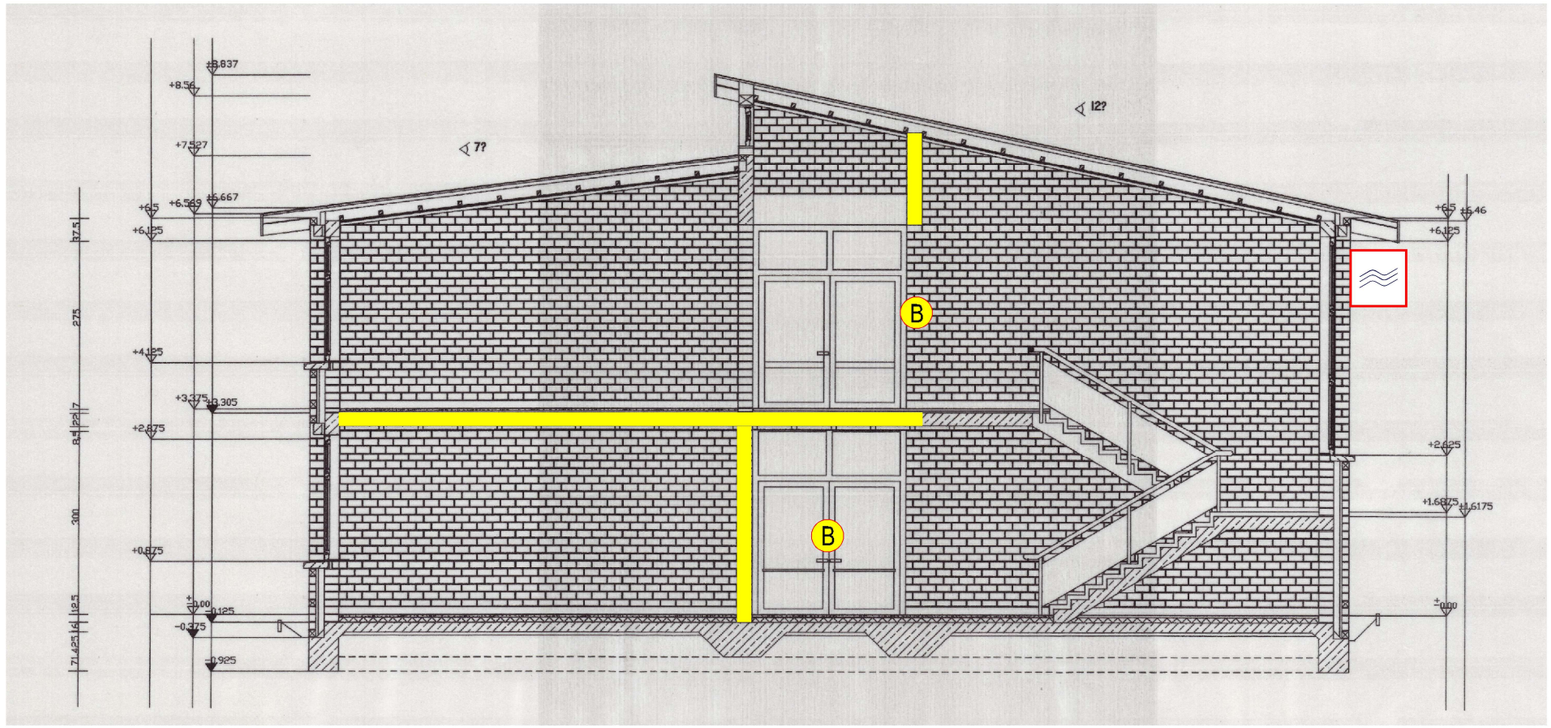
M 1:150

Hinweis: Anlage zum Brandschutzkonzept Index A vom 30.01.2026.
Es wurde der Plan der Stadt Delmehorst mit dem Planstand vom 03.06.2025 verwendet.

Bauherr:	Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Bauvorhaben:	Brandschutztechnsiche Bewertung Nebengebäude BBS1 Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

Anlage 2: Plananlage Brandschutz, Grundriss Obergeschoss

Projekt-Nr.:	Gezeichnet:	Maßstab: 1:150
Datum: 15.12.2025	Geprüft:	Blatt-Nr.: BS-OG_A



Legende Brandschutz

- Bauteilverlauf feuerhemmend
- notwendiger Treppenraum
- notwendige Treppe
- Fluchtweg / Verkehrsfläche
- Technikräume
- feuerhemmender, dicht- und selbstschließender Abschluss
- B — Türqualität im Bestand vorhanden
- 1. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg
- Rettungswegführung
- Öffnung zur Rauchableitung
- von Plangrundlage abweichende Eintragungen

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
d			
c			
b			
a	30.01.2026	Erstellung Brandschutzkonzept Index A	

Kennung NBauVorlVO: 06_Nachweis Brandschutz_20260130_V1

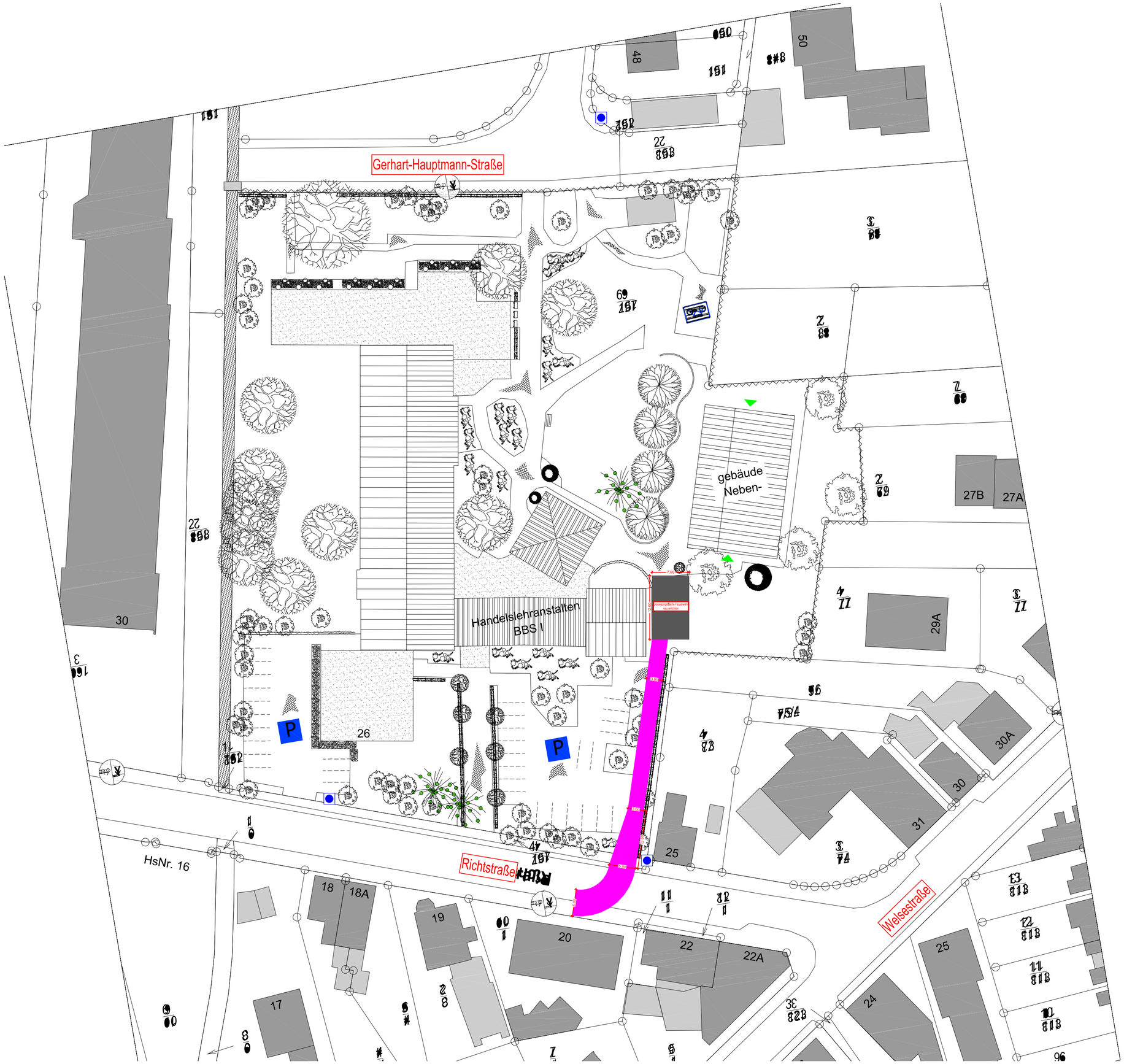
Maßstabsleiste: 0,0 1,0 2,0 4,0 6,0 8,0 m
M 1:100

Hinweis: Anlage zum Brandschutzkonzept Index A vom 30.01.2026.
Es wurde der Plan der Stadt Delmehorst mit dem Planstand vom 03.06.2025 verwendet.

Bauherr:	Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Bauvorhaben:	Brandschutztechnsiche Bewertung Nebengebäude BBS1 Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

Anlage 3: Plananlage Brandschutz, Schnitt

Projekt-Nr.:		Gezeichnet:	Maßstab: 1:100
Datum:	15.12.2025	Geprüft:	Blatt-Nr.: BS-SN_A



Symbole Feuerwehr

- Gebäudezugänge
- Feuerwehrzufahrt
- Bewegungsfläche Feuerwehr
- Löschwasserentnahmestelle
- von Plangrundlage abweichende Eintragungen

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
d			
c			
b			
a	30.01.2026	Erstellung Brandschutzkonzept Index A	

Kennung NBauVorfVO: 06_Nachweis Brandschutz_20260130_V1

Maßstabsleiste: 0,0 4,0 10,0 20,0 30,0 40,0 50,0 m
M 1:500

Hinweis: Anlage zum Brandschutzkonzept Index A vom 30.01.2026.
Es wurde der Plan der Stadt Delmenhorst mit dem Planstand vom 03.06.2025 verwendet.

Bauherr:	Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Bauvorhaben:	Brandschutztechnsiche Bewertung Nebengebäude BBS1 Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

Anlage 4: Plananlage Brandschutz, Lageplan

Projekt-Nr.:		Gezeichnet:	Maßstab: 1:500
Datum:	09.10.2025	Geprüft:	Blatt-Nr.: BS-LP_A